



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 21 vom 11. November 2022

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der außerordentlichen Stadtratssitzung Nr. 06 / 2022 vom 26.10.2022 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 06 / 2022

Beschluss zur Billigung und Offenlage des Vorentwurfs eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau auf der Grundlage des § 2 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

1.
Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittichenau und des gesamten Gemeindegebietes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung nach § 2 des BauGB in der Fassung vom September 2022.

2.
Der Stadtrat beschließt, den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittichenau und des gesamten Gemeindegebietes einschließlich aller Planteile und der Begründung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

3.
Der Bürgermeister wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt zu geben.
Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Erläuterungen:

Der derzeit noch geltende Flächennutzungsplan der Stadt Wittichenau stammt aus dem Jahr 1998. Er umfasst noch nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur den Bereich Wittichenau, Brischko, Keula und Neudorf-Klösterlich. Ebenfalls noch gültig ist der Flächennutzungsplan von Maukendorf aus dem Jahr 2000. Die beiden Pläne geben aber nicht den aktuellen Stand und auch nicht den aktuellen Planungshorizont der Stadt Wittichenau wieder. Ebenso fehlt eine Flächennutzungsplanung für die weiteren eingemeindeten Ortsteile. Daher hatte das Landratsamt Bautzen (Bauaufsichtsamt) schon vor längerer Zeit im Zuge von Änderungen an Bebauungsplänen eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes – als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung - gefordert.

Daraus resultierte dann der Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 10.03.2021 für einen Gesamtflächennutzungsplan für das Gemeindegebiet der Stadt Wittichenau. Dieser Beschluss beinhaltete auch die Festlegung eines zweistufigen Verfahrens mit zwei öffentlichen Auslegungen (Bürgerbeteiligungen) sowie die Vergabe der Ausarbeitung des Planentwurfs an das Planungsbüro Haß Landschaftsarchitekten aus Radeberg.

Inzwischen ist das Verfahren soweit gediehen, dass es einen Vorentwurf gibt, der bereits mit den Ortschaftsräten und den Stadträten abgestimmt wurde und der nach dem o.g. Beschluss nun im Rahmen der „frühzeitigen Beteiligung“ in die erste öffentliche Auslegung geht (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Beschluss-Nr. 02 / 06 / 2022

Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2023 für den Kommunalwald der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 01.09.2022 zu.

Erläuterungen:

Die Stadt Wittichenau hat die Bewirtschaftung ihres Kommunalwaldes dem Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen. Auch die Erarbeitung der langfristigen Planung und der Jahrespläne erfolgt durch den Staatsbetrieb Sachsenforst in Abstimmung mit der Stadt. Sowohl die langfristigen Pläne als auch die Wirtschaftspläne für die einzelnen Jahre sind danach gemäß § 48 Abs. 4 des Sächsischen Waldgesetzes vom Stadtrat zu beschließen.

Vor dem Beschluss zum Wirtschaftsplan 2023 erhielten die Stadträte ausführliche Erläuterungen von den hierzu in der Sitzung anwesenden Mitarbeitern des Staatsbetriebs Sachsenforst. Diese konnten u.a. darüber informieren, dass beim Vollzug des Wirtschaftsplans 2022 die Erlöse aus Holzverkauf höher als geplant ausfallen werden, weil die Holzpreise wieder gestiegen sind. Positiv war auch die Information, dass derzeit im Kommunalwald der Stadt Wittichenau doppelt so viel Holz zuwächst wie geerntet wird.

Für 2023 ist auf 3,3 ha Bestandserziehung (Kulturpflege) vorgesehen, Durchforstung – also die gezielte Entnahme einzelner Bäume – soll auf 13,9 ha erfolgen und Holzernte auf 6,9 ha. Aufgrund der derzeit zu erwartenden Holzpreise ist für 2023 insgesamt ein positives Jahresergebnis von 15 T€ geplant worden.

Wittichenau, 02.11.2022

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Meldung der Zählerstände von Gartenzählern sowie Brunnen- und Regenwasserzählern für die Abwassergebührenabrechnung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die ewag Kamenz wird – wie in jedem Jahr – alle Hauseigentümer auffordern, die Zählerstände der Trinkwasser-Hauptzähler für die Jahresabrechnung 2022 zu melden.

Die Stadtverwaltung bittet alle Hauseigentümer, diese Meldung an die ewag fristgerecht abzugeben, da die Stadt Wittichenau diese Zählerstände - hochgerechnet zum 31.12. - von der ewag für die Jahresabrechnung der Abwassergebühren übernimmt.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die zusätzlich zum Hauptzähler der ewag noch einen **privaten Wasserzähler** haben, der **für die Abwassergebührenabrechnung relevant ist (Garten-, Brunnen-, Regenwasserzähler u.ä.)**, bitten wir um Ablesung dieses Zählerstandes zum Jahreswechsel und Meldung **bis spätestens 20.01.2023** an die Stadtverwaltung.

Bei Gartenzählern kann die Ablesung und Meldung auch sofort erfolgen.

Sie können diesen **Zählerstand unter Angabe des Ablesedatums** telefonisch bei Frau Künze melden (☎ 755-36), faxen (70256), mailen (simone.kuenze@wittichenau.de) oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Wittichenau, 02.11.2022

Frank Krahl
Betriebsleiter des
Eigenbetriebs Abwasser



B E S C H L U S S

vom 07.11.2022

zur 3. Änderung des Neuordnungsgebietes

Nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird durch die Flurneuordnungsbehörde des Landratsamtes Bautzen das aufgrund des Anordnungsbeschlusses vom 08.12.2006 (Gz. 62.4-780.4322: 250469<10.400), geändert durch die Beschlüsse vom 17.08.2017 (Gz. 62.4-780.4322: 250469<10.401) und vom 28.05.2021 (Gz. 62.4-780.4322: 250469<10.402), festgelegte Verfahrensgebiet geändert.

Die Änderung erfasst die Flurstücke Nr. 222, 223, 224 und 225 der Gemarkung Hoske Flur 1, Stadt Wittichenau, Landkreis Bautzen. Die Flurstücke werden in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Das Verfahrensgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 6,9025 ha. Die Abgrenzung ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

1. Beteiligte

An der Änderung des Verfahrensgebietes sind beteiligt:

als Teilnehmer

- die Eigentümer der von der Änderung erfassten Grundstücke, Gebäude, Anlagen sowie
- die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

als Nebenbeteiligte

- die Inhaber von Rechten an den genannten Grundstücken, Gebäuden, Anlagen sowie die im Verfahrensgebiet bestehenden Genossenschaften, die Gemeinde(n), andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und Wasser- und Bodenverbände.

2. Offenlegung des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietskarte

Dieser Beschluss mit Begründung, Hinweisen und die Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, beginnend nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses, in der Stadtverwaltung Wittichenau aus.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte [§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)]

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, die Rechte innerhalb von drei Monaten bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die Flurneuordnungsbehörde ordnet an, das über dingliche Rechte an den von diesem Beschluss erfassten Flurstücken bis zum Abschluss des Neuordnungsverfahrens nur mit Genehmigung der Flurneuordnungsbehörde verfügt werden darf. Ein Zustimmungsvorbehalt nach § 6 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i. V. m. § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) ist im jeweiligen Grundbuch für die von der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens betroffenen Flurstücke einzutragen. Über die Flurstücke darf nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde verfügt werden.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).

- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.

V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG).

- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge, ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 85 Nr. 6 FlurbG).

Begründung:

Die Einbeziehung der Flurstücke ist zur umfassenden Neuordnung des Eigentums und der Bereitstellung von Land für Tauschzwecke gemäß § 64 LwAnpG i. V. m. § 56 LwAnpG notwendig.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) liegen regelmäßig mit dem Antrag auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor. Die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes soll die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sichern und zugleich die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten vor Rechtsverlust schützen (vgl. § 6 Abs. 4 BoSoG, §§ 111 Abs. 1, 121 SachRBerG).

Hinweise zum Datenschutz

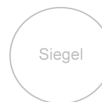
Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.



Björn Schober

Teamleiter
Sachgebiet Flurneuordnung

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Flächennutzungsplan Stadt Wittichenau Bekanntmachung der Stadt Wittichenau über die öffentliche Auslage gemäß § 3 Absatz 1 BauGB des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 14.10.2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2022 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des gesamten Gemeindegebietes der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 14.10.2022 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Im Flächennutzungsplan wird für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dargestellt. Der integrierte Landschaftsplan ist wesentliche Beschreibungsgrundlage des Umweltberichts, welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht wird zum Entwurf ergänzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Vorentwurfsunterlagen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan bestehend aus Planteil sowie der Begründung und allen zugehörigen Anlagen

vom 21. November 2022 bis einschließlich 22. Dezember 2022

in der Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Bauamt, Zimmer 5 zu den folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und	13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen. Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Absatz 4 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal> und auf der Homepage der Stadt Wittichenau unter <https://wittichenau.de/bekanntmachungen> eingestellt und zugänglich gemacht.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen. Die Stellungnahmen können auch in elektronischer Form unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@wittichenau.de abgegeben werden. Name, Vorname und Anschrift der/des Stellungnehmenden müssen lesbar enthalten sein.

Für das Verfahren des Flächennutzungsplans wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 2 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB gleichzeitig beteiligt.

Hinweis:

Muss der Sitz der Stadtverwaltung Wittichenau während der Offenlage aufgrund nicht selbst zu vertretender Umstände (z.B. Infektionsschutzgesetz o.Ä.) geschlossen bleiben, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 035725/7550 oder per E-Mail an stadtverwaltung@wittichenau.de möglich.

Wittichenau, 07. November 2022

Markus Posch
Bürgermeister

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am

Donnerstag, den 17.11.2022

von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters möglich sowie auch per E-Mail unter schiedsstelle@wittichenau.de

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
česćeni wobydlerjo,

lange wurde er sehnlichst erwartet; am 25. Oktober haben wir ihn nunmehr erhalten:

den Fördermittelbescheid zum Vorhaben „Entwicklung der Freifläche am Stadtteich in Wittichenau mit generationsübergreifenden Kultur- und Sportangeboten sowie als Treffpunkt“.

Die Fördermittel werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu 60 % vom Bund und zu 40 % durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Bei einem Fördersatz von 75 % ergibt sich eine Zuwendung i.H.v. 232.000 EUR bei Gesamtkosten von 310.000 EUR.

Mit dieser finanziellen Zuwendung soll eine Pumptrack- Bahn auf einer Länge von ca. 150 m errichtet werden. Weiterhin ist ein Abenteuerspielplatz geplant. Fitnessgeräte, Sitzgelegenheiten, eine Schutzhütte sowie Fahrradständer, eine E-Ladestation für Fahrräder und Einiges mehr runden die Maßnahme ab, so dass im Ergebnis ein Treffpunkt für Jung und Alt entstehen wird.

Die Umsetzung der Maßnahme ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Ihr Bürgermeister

Markus Posch

Wittichenauer Adventsmarkt 03.12.2022 Kulowske adwentne wiki



9 - 20 Uhr vorweihnachtliches Markttreiben und Bühnenprogramm

mit Schausmieden * Aktion „St. Petersburg beginnt bei uns!“ * Kinderbasteln

* Geschichten am Lagerfeuer * heißen Getränken und leckeren Speisen rund um den Weihnachtsbaum.

Die Wittichenauer Geschäftsinhaber laden zu einem gemütlichen Einkaufsbummel ein!

Anbieter mit handwerklichem Marktangebot gesucht!

Infos unter 035725 75520!



Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz